

Auch diese vier Fälle hätten sich bei Beachtung der gebotenen Compliance verhindern lassen!

Bundesgerichtshof, Beschl. v. 27.01.2015 - 1 StR 393/14

Das Landgericht hat den Angeklagten B. wegen Betrugs in 79 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Die Angeklagte V. hat es wegen Betrugs in 67 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt (...). Obwohl der private Pflegedienst der Mitangeklagten G. nicht jeden Tag vor Ort war (in der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 6. Dezember 2009 z.B. nur an jeweils vier Tagen die Woche), rechnete die Mitangeklagte G. entsprechend des gemeinsamen Tatplans mit dem Angeklagten gegenüber der T. Krankenkasse eine Vollpflege (dreimal täglich an sieben Tagen die Woche) ab (...).

Bundesgerichtshof, Beschl. v. 16.06.2014 - 4 StR 21/14

Zum Abrechnungsbetrug der Betreiberin eines ambulanten Pflegedienstes, deren Mitarbeiter nicht über die mit der Kranken- und Pflegekasse vertraglich vereinbarte Qualifikation verfügen.

(...) die Angeklagte wegen Betrugs in 96 Fällen, davon in 91 Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung, unter Einbeziehung der durch das Urteil des Amtsgerichts Velbert vom 19. September 2012 verhängten Strafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

— Abschrift —
Landgericht Limburg a. d. Lahn



Landgericht, Postfach 66549 Limburg

Aktenzeichen: 5 KLS - [REDACTED]

Telefon: 06431/2909-190
Telefax: 06431/2909-190

Frau [REDACTED]
2. Dez 2014

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 14.09.2018

Sehr geehrte [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] erhält die Auflagen

- (1.) Einen Betrag in Höhe von 362.345,54 € binnen 6 Monaten an die Staatskasse zu zahlen sowie
- (2.) Einen Betrag in Höhe von 400.000 € binnen 6 Monaten an gemeinnützige Einrichtungen zu zahlen, deren Auswahl in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, wobei darum gebeten wird, unten benannte Einrichtungen auch anteilmäßig zu berücksichtigen.

Die Angeklagte [REDACTED] erhält die Auflagen

- (1.) Einen Betrag in Höhe von 362.345,54 € binnen 6 Monaten an die Staatskasse zu zahlen sowie
- (2.) Einen Betrag in Höhe von 500.000 € binnen 6 Monaten an gemeinnützige Einrichtungen zu zahlen, deren Auswahl in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, wobei darum gebeten wird, unten benannte Einrichtungen auch anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. Die Honorarbescheide für die Quartale 1/2009 bis 3/2013 werden zurück genommen, soweit sie den Honoraranspruch für Regional- und Ersatzkassen betreffen. Im Übrigen bleiben die Honorarbescheide bestehen.

2. Das Honorar wird neu festgesetzt. Zu ermitteln ist die Differenz zwischen der im aufgehobenen Honorarbescheid ausgewiesenen Zahlung und dem neu festgesetzten Honorar:

994.316,78 €



Clean Healthcare Compliance

Clean Healthcare Compliance GmbH
Geschäftsführerin Viktoria Wesdezki, LL.M.
Louise-Dumont-Str. 29
40211 Düsseldorf

Tel.: 02 11 310 67 65

eMail: hotline@clean-healthcare-compliance.de

www.clean-healthcare-compliance.de

Clean  Healthcare Compliance

**CHC - Compliance
für das Gesundheitswesen**



Sie fragen, wir antworten:

Was ist Compliance?

Als Compliance wird die Einhaltung für Sie geltender gesetzlicher und untergesetzlicher Regeln bezeichnet. Healthcare Compliance ist die Einhaltung der Regeln im Gesundheitswesen.

Warum ist Compliance für mich wichtig?

Im Gesundheitssystem sind Sie im Rahmen der Leistungserbringung und -abrechnung zur Einhaltung aller für Sie geltender Regeln verpflichtet. Bereits ein geringer Regelverstoß, ob bewusst oder unbewusst herbeigeführt, bedingt, dass Sie Leistungen nicht abrechnen dürfen, obwohl sie aus Ihrer Sicht erbracht worden sind. Daher sind bspw. auch Leistungen nicht abrechnungsfähig, die aufgrund einer unzulässigen Kooperation erbracht werden (Patientenzuweisung gegen Entgelt, o.ä.) oder deren Leistungsbelege zuvor blanko unterzeichnet worden sind.

Mit Urteil von Mai 2017 hat das höchste deutsche Gericht in Strafsachen, der Bundesgerichtshof, zudem auf die Pflicht der Unternehmensleiter hingewiesen, durch ein effizientes Compliance-System Rechtsverletzungen im Unternehmen zumindest deutlich zu erschweren. Ohne ein solches System drohen im Falle einer Verurteilung höhere Strafen.

Folgende Risiken drohen Ihnen als Verantwortlichem eines Pflegedienstes bei Regelverstößen, ggf. nebeneinander:

- Regressverfahren, oftmals im sechs- oder gar siebenstelligen Bereich, teils mit empfindlichen Bußgeldern wegen Vertragsverstoßes,
- Strafverfahren mit hohen ausgerichteten Freiheitsstrafen,
- Kündigung des Versorgungsvertrages,
- Verlust des Arbeitsplatzes,
- Schadensersatzverfahren durch Arbeitgeber oder (Mit-)Gesellschafter.

Diese Risiken können Sie erheblich verringern.

Wofür brauche ich CHC?

Wir helfen Ihnen, sich in sicherem Fahrwasser zu bewegen!

Wir helfen Ihnen, neue Kunden zu gewinnen!

Wie hilft mir CHC mich in sicherem Fahrwasser zu bewegen?

Die Feststellung von Regelverstößen erfolgt häufig aufgrund von Aussagen angestellter Mitarbeiter sowie Meldungen unzufriedener Patienten bzw. deren Angehöriger bei Kostenträgern oder Staatsanwaltschaft.

Wir tragen dafür Sorge, dass solchen belastenden Aussagen von vorne herein der Boden entzogen wird, indem wir für Mitarbeiter und Patienten bzw. deren Betreuer als Anlaufstelle für Beanstandungen dienen und wir zudem für Sie die Mitarbeiter vertraglich verpflichten, uns die Feststellung von Regelwidrigkeiten zu melden. Mit anderen Worten: Wir richten für Sie eine sog. Whistleblower-Stelle ein, von der Ihre Mitarbeiter Gebrauch machen müssen.

Dann können Sie festgestellten Regelverstößen nachgehen und diese frühzeitig abstellen. So erlangen Sie

- wirtschaftliche Sicherheit,
- persönliche Sicherheit,
- eine Steigerung Ihrer Effektivität und derjenigen Ihres Unternehmens.

Darüber hinaus können Sie uns damit beauftragen, bei Ihnen vor Ort die Unternehmensstrukturen und -abläufe zu analysieren und ggf. zu verbessern, damit Ihnen die Einhaltung geltender Regeln erleichtert wird.

Wie hilft mir CHC neue Kunden zu gewinnen?

Wir dienen Ihren Bestandspatienten als Anlaufstelle für Beanstandungen. Sie verpflichten sich, gerechtfertigten Beanstandungen nachzugehen und diese künftig abzustellen. Dafür erhalten Sie unser „Gütesiegel für Regelkonformität“.

Mit dem Gütesiegel für Regelkonformität werben Sie und wir gemeinsam für Ihr Unternehmen. Wir informieren künftige Patienten und deren Angehörige an geeigneten Stellen über die Vorteile, einen Pflegedienst zu beauftragen, der das Gütesiegel führen darf. Sie führen das Gütesiegel u.a. auf Ihren Werbeflyern.

Was kostet mich CHC?

Unsere Kosten sind sehr niedrig. Das Einrichten einer sog. Whistleblower-Stelle – die telefonisch, per eMail und über unsere Website persönlich oder anonym in den Sprachen Deutsch, Englisch und Russisch erreicht werden kann – einschließlich der Erstellung einer Dienstanweisung für Ihre Mitarbeiter kostet Ihr Unternehmen ab

69,- €/Monat zzgl. MWSt.

Möchten Sie das Gütesiegel als Marketingtool nutzen können, so informieren und befragen wir außerdem Ihre Bestandskunden bzw. deren Angehörige. Hiermit sind für Sie zusätzliche Kosten von ab

30,- €/Monat zzgl. MWSt.

verbunden. Die vorstehenden Preise verstehen sich für Unternehmen mit bis zu 15 Mitarbeitern. Eine ausführliche Preisliste übersenden wir Ihnen gerne.

Was kann ich jetzt sofort tun?

Rufen Sie mich an,
ich beantworte Ihre Fragen gerne:

Viktoria Wesdezki, LL.M.
Geschäftsführerin

Telefon: 02 11 310 67 65

